

Vita Royal	
Bezeichnung des Lebensmittels nach Art. 11 i.V.m. Art. 17	Vita Royal®
Verzeichnis der Zutaten, inklusive etwaiger Allergene und der Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten nach Art. 11 i.V.m. Art. 18, Art. 19, Art. 21 und Art. 10	Wasser, Zucker, Gelée Royale (90 mg lyophilisiert entsprechen 250 mg frischem Gelée Royale pro 10 ml), Vitamin C 100 mg pro 10 ml, Niacin 20 mg NE pro 10 ml, Antioxidationsmittel: E306, Pantothensäure 4,0 mg pro 10 ml, Vitamin B1 2,0 mg pro 10 ml, Vitamin B2 2,0 mg pro 10 ml, Vitamin B6 2,0 mg pro 10 ml, Biotin 300 µg pro 10 ml, Folsäure 200 µg pro 10 ml, Farbstoff: Beta-Carotin, natürliche Aromen
Nettofüllmenge des Lebensmittels Art. 11 i.V.m. Art.23	120 ml (12 x 10 ml)
Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum Art. 11 i.V.m. Art. 24	18 Monate nach Herstellung
Anweisungen zur Aufbewahrung und Verwendung Art. 11 i.V.m. Art. 25	Außerhalb der Reichweite von kleinen Kindern zu lagern. Bei Zimmertemperatur, kühl und trocken aufbewahren. Vor Gebrauch kräftig schütteln.
Name oder Firma und die Anschrift des Lebensmittelunternehmers Art. 11 i.V.m. Art. 8	Pharmazeutische Fabrik Dr. Reckeweg & Co. GmbH Berliner Ring 32 D-64625 Bensheim
Ursprungsland oder Herkunftsort Art. 11 i.V.m. Art. 26	Deutschland
Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne Gebrauchsanleitung angemessen zu verwenden Art. 11 i.V.m. Art. 27	Tägliche Verzehrmenge: 1 Trinkfläschchen pro Tag. Kann auch mit Wasser verdünnt werden. Warnhinweis: die angegebene empfohlene tägliche Verzehrmenge darf nicht überschritten werden. Hinweis: Gelée Royale kann, wie andere Bienenprodukte in seltenen Fällen allergische Reaktionen auslösen. Bei bestehenden Überempfindlichkeiten sollte Vita Royal® nicht getrunken werden. Nahrungsergänzungsmittel sind nicht als Ersatz für eine ausgewogene und abwechslungsreiche Ernährung und gesunde Lebensweise gedacht.
Bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol% eine Angabe des Alkoholgehalts in Vol% Art. 11 i.V.m. Art. 28	ohne Alkohol
Nährwert-deklaration Art. 11 i.V.m. Art. 29	Nicht zutreffend (freiwillige Angabe)